

VS_GERICHTE S1 11 190 vom 26. November 2012

VS Kantonsgericht, 2012-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 11 190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_11_190)

FR: VS_GERICHTE S1 11 190 du 26 novembre 2012

IT: VS_GERICHTE S1 11 190 del 26 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). Die Beschwerdeführerin ist in L_____ wohnhaft, weshalb die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gestützt auf Art. 7 Abs. 2

- 7 - des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfIG), Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom

E. 6

In Übereinstimmung mit der Beurteilung der RAD-Ärzte Dr. J_____ und Dr. H_____ ist davon auszugehen, dass der Gesundheitszustand von X_____ sich nicht in rentenbeeinflussender Weise verändert hat. Dies ergibt sich auch aus den Diagnosen, die im Wesentlichen dieselben geblieben sind, wie bereits im Jahr 2002/2003. Aus den Akten ergeben sich auch keine anderen anspruchserheblichen Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, sodass die

- 13 - Voraussetzungen einer Revision nicht gegeben sind. Die IV-Stelle ist zu Recht nicht vom Vorliegen eines Revisionsgrundes ausgegangen.

E. 7

a) Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 6. Oktober 2011 aufzuheben und es ist festzustellen, dass sich an der Restarbeitsfähigkeit von 50% in einer angepassten Tätigkeit nichts verändert hat. In der Beschwerde wird weiter vorgebracht, der Invaliditätsberechnung sei der tatsächliche Invalidenlohn der Beschwerdeführerin zugrunde zu legen, denn es handle sich um langjährige stabile Arbeitsverhältnisse und es werde ein angemessener Lohn ausbezahlt. Zudem werde die Arbeit von der RAD-Ärztin als angepasst bezeichnet. b) X_____ arbeitet seit 2004 bei E_____ als Zeitungsausträgerin und erzielte dabei im Jahr 2010 einen Lohn in der Höhe von Fr. 16'803.--; ebenfalls ist sie seit 2004 bei der N_____ als Reinigungskraft tätig, wo ihr Lohn im Jahr 2010 Fr. 10'598.-- betrug. Mit Stundenlöhnen von gut Fr. 24.-- darf von einer üblichen Entlöhnung gesprochen werden. Die Arbeitsverhältnisse bestanden im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung bereits seit 7 Jahren und die Arbeit wurde von Dr. J_____ als angepasst qualifiziert. Damit hätte die IV-Stelle der Berechnung des Invaliditätsgrades ohne Weiteres das tatsächliche Invalideneinkommen der Beschwerdeführerin zugrunde legen können, woraus sich ein Invaliditätsgrad von 54,5% ergibt, so dass sich der Anspruch auf eine halbe Invalidenrente nicht ändert.

E. 8

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, insoweit sie die Ausrichtung einer vollen Invalidenrente beantragt und gutzuheissen bezüglich der Aufhebung der Verfügung vom 6. Oktober 2011. Die Beschwerdeführerin hat bei einem Invaliditätsgrad von 54,5% weiterhin Anspruch auf die Ausrichtung einer halben Invalidenrente.

E. 9

a) Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Aufgrund des Verfahrensaufwandes werden die Kosten auf Fr. 500.-- festgesetzt und ausgangsgemäss der IV-Stelle auferlegt. b) Die obsiegende Beschwerde führende Partei hat Anspruch auf einen angemessenen Ersatz ihrer Parteikosten. Die Beschwerdeführerin obsiegt mit ihren Begehren nur teilweise. Da aber eine Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ohnehin vorgenommen werden musste, hat das abgewiesene Begehren um Ausrichtung einer vollen Rente den Prozessaufwand nicht beeinflusst, womit sich eine Reduktion der Parteientschädigung aufgrund des nur teilweisen Obsiegens nicht rechtfertigt (BGE 117 V 401, Bundesgerichtsurteil U 249/02 vom

E. 12

November 2002 Erw. 4.1). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die IV- Stelle der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 4 GTar).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.